

Regeln der Deklamation

In der Fassung vom 21. September 2005

A. Zielsetzung	2
B. Regeln	3
1 Hintergrund	3
2 Teilnehmer	4
3 Fall.....	4
3 Ablauf.....	6
3.1 Rednerpositionierung	6
3.2 Redezeiten	7
4 Vorsitz	7
C. Besonderheiten für den Turniergebrauch	9
1 Der Fall.....	9
2 Ablauf.....	9
2.1 Setzung	9
2.2 Anzahl der Runden.....	9
2.3 Qualifikation für die Finalrunden.....	10
2.4 Redezeiten	10
3 Vorsitz und Verfahren	10
D. Wertung	11
1 Juroren	11
2 Bewertungskriterien	11
2.1 Darlegung	11
2.2 Unterhaltsamkeit	12
2.3 Überzeugungskraft	12
3 Abzüge	13
3.1 Fehldarstellung der Tatsachenbeschreibung	13
3.2 Fehldarstellung der Normen.....	13
3.3 Angriff auf die Würde der Versammlung	14
3.4 Überschreiten der Redezeit	14
4 Ergebnis.....	14

A Zielsetzung

Die Deklamation ist eine rednerische Übungsform, die einen strittigen Rechtsfall zum Thema hat. Ziel der Deklamation ist die Entscheidung über einen fiktiven Fall mit Hilfe gegebener Rechtsnormen und rechtlichen Grundprinzipien. Vorbild dafür ist nicht das moderne Gerichtswesen. Oberstes Prinzip der Entscheidung über Schuld und Unschuld ist ein rationales Gerechtigkeitsverständnis. Die Regeln der Deklamation sind autonome Satzung und in ihrer kommentierten Fassung materiell erschöpfend. Sie gelten unabhängig von den Regeln anderer Formate.

Die Regeln der modernen Deklamation knüpfen an das erfolgreiche antike Vorbild an, sind sich jedoch auch der Schwächen der klassischen *controversiae* und *suasoriae* bewusst. Um diese Schwächen weitestgehend zu vermeiden, wurden einige Elemente modifiziert, zahlreiche Regeln präzisiert und das gesamte Setting modernisiert. Im Ergebnis steht nun eine rhetorische Übungsform, die das Training aller rhetorischen Arbeitsschritte an vollständigen Reden ermöglicht und gleichzeitig den Besonderheiten des rednerischen Wettstreits in Turnieren Rechnung trägt.

Gegenüber zwei anderen Disziplinen lohnt es, die moderne Deklamation abzugrenzen. Dies sind die antike Deklamation einerseits und moderne Gerichtssimulationen andererseits.

Auch wenn die moderne Deklamation den Grundaufbau weitgehend von ihrem antiken Vorbild, soweit es bekannt ist, übernimmt, so unterscheidet sie sich doch maßgeblich in ihrer Zielsetzung. Die vehementeste Kritik, die gegen die antiken Deklamationen vorgebracht wurde, beruht auf der Tatsache, dass klassische Deklamatoren sich häufig weit von realistischen Redesituationen wegentwickelten und in einem Spiel *l'art pour l'art* auf originelle Beschreibungen (*colores*), kunstreiche Gliederungen (*divisiones*) und einprägsame Phrasen (*sententiae*) reduzierten. Einem Teil dieser Kritik ist jede moderne rhetorische Übungsform ausgesetzt, die notwendigerweise Aufgabenstellungen produziert, die vom Alltäglichen abweichen. Viel von den damit verbundenen Gefahren – dem Verfallen in gekünstelte Rollenspiele oder der professionellen Adaption rhetorischer Mittel an nutzlose Speziälsituationen – lassen sich jedoch innerhalb der jeweiligen Übungsformen durch ein agonales Anreizsystem in Verbindung mit den verfeinerten Bewertungskriterien auffangen. Diesen Weg geht auch die moderne Deklamation, indem sie ein dreiteiliges Jurorensystem integriert, das die wichtigsten rhetorischen Fähigkeiten positiv bewertet. Es wird also der Deklamator mit dem Gewinn der Deklamation belohnt, dem es gelingt, nicht nur die Juroren bzw. das Publikum durch eine unterhaltsame Rede zu begeistern (das primäre Ziel der antiken Deklamation), sondern auch Klarheit über die Details des vorliegenden Falls zu schaffen und vor allem die Jury inhaltlich für seine Seite zu gewinnen. Wer alle drei Fähigkeiten optimal miteinander verbindet und so eine Vielzahl von Deklamationen für sich entscheidet, wird damit nicht notwendig gewandter Redner in Alltagssituationen, er wird aber mit Sicherheit diesem Ziel merklich näher gekommen sein.

Die zweite sinnvolle Abgrenzung ist die von modernen Gerichtssimulationen oder sogenannten *moot courts*. Auch wenn die Ähnlichkeit der modernen Deklamation mit diesen Übungsformen auf den ersten Blick sehr groß erscheinen mag, ist tatsächlich hier der Unterschied noch wesentlich größer als gegenüber der antiken Deklamation. Denn im Gegensatz zu diesen Disziplinen ist die moderne Deklamation keine *juristische*, sondern eine *rhetorische* Übungsform. Entsprechend geht es auch in ihr nicht um die Auslegung von *Recht*, sondern um die Argumentation für die *gerechte Sache*. Das heißt nicht, dass ein juristisches Grundwissen nicht auch in der Deklamation (wie in anderen rhetorischen Übungsformen auch) von Nutzen sein kann, durchaus jedoch, dass ein reines Berufen auf positivrechtliche Autoritäten hier völlig verfehlt ist. Die Ausgangsbasis der Deklamatoren ist eine einfache Norm und ein realistischer Fall, ihre Aufgabe die Argumentation für die Schuld oder

Unschuld des Angeklagten. Die Deklamatoren wie die Jury sind dabei juristische Laien, was sie jedoch nicht von der Pflicht entbindet, sich über das Verhalten ihrer Mitmenschen eine reflektierte und möglichst gerechte Meinung zu bilden. Das Vorbild der Deklamation ist damit nicht die Verhandlung vor einem modernen Gericht, sondern die sehr viel alltäglichere Situation des rednerischen Einstehens für eine Position, die einige für verwerflich und andere für richtig halten mögen.

B. Regeln

1 Hintergrund

1.1 Verhandlungsort der Deklamation ist keine reales Gremium, sondern eine Versammlung von ausgewählten Bürgern eines fiktiven Staates. Der Fall und die Verhandlung sind in dem idealisierten Staat Sophistopolis angesiedelt. Sophistopolis ist ein wirtschaftlich und politisch unabhängiger, demokratischer Inselstaat in der westlichen Hemisphäre. Über die Rechtsordnung ist außer den jeweils angegebenen Normen nichts bekannt, Sophistopolis erkennt jedoch die Europäische Menschenrechtskonvention und grundlegende Rechtsprinzipien an.

Die Deklamationsreden finden in einem fiktiven Setting statt, das einen neutralen Hintergrund für den gegebenen Fall und die dazugehörigen Normen bildet. Dies bedeutet, dass die Deklamatoren keinerlei faktische oder juristische Eigenheiten eines bestimmten Rechtssystems annehmen dürfen, sondern sich ausschließlich auf den vorliegenden Fall konzentrieren müssen. Diese Fiktion sollte nicht als Anlass für ein Rollenspiel oder theatralische Elemente missverstanden werden. Sophistopolis und seine Einwohner entsprechen unserem eigenen Staat und Bürgern weitgehend, es ist lediglich im Detail weniger bekannt.

Die Grundlagen der Übereinstimmung zwischen Sophistopolis und unserem Staat spiegeln sich in der Anerkennung der Europäischen Menschenrechtskonvention und grundlegender Rechtsprinzipien. Dabei ist davon auszugehen, dass die in der Fallbeschreibung gegebenen Normen nicht mit der Menschenrechtskonvention im Widerspruch stehen. Im Zweifelsfall gilt die gegebene Norm vorrangig.

Die Europäische Menschenrechtskonvention und die grundlegenden Rechtsprinzipien sind Teil des Deklamationssettings, da und insoweit ihre Kenntnis bei jedem mündigen Bürger vorausgesetzt werden kann. Dies bedeutet, dass es auch hier nicht um eine Interpretation juristischer Feinheiten, sondern um eine Leitung des Gerechtigkeitssinns eines Laien geht. Dementsprechend dürfen Rechtsprinzipien wie „Keine Strafe ohne Gesetz.“ oder „Im Zweifelsfall für den Angeklagten.“ als bekannt und allgemein akzeptiert vorausgesetzt werden. Prinzipien, die weniger bekannt oder akzeptiert sind, müssen im Zweifelsfall vom jeweiligen Deklamator argumentativ untermauert werden. Kein Rechtsprinzip ist per se sakrosankt.

1.2 Oberstes Ziel der Rechtsprechung in Sophistopolis ist die Gerechtigkeit, notfalls stehen hinter diesem Ziel andere Maximen zurück. In Sophistopolis entscheidet über Rechtsstreitigkeiten eine Gruppe von Geschworen, ein Vorsitzender überwacht lediglich die Verfahrensregeln.

Vorbild der Deklamation ist die moralische Entscheidungsfindung einer vernunftgeleiteten Versammlung, nicht ein Gericht mit engen prozessualen Bindungen. Die Deklamatoren trainieren die Überzeugung in realen Alltagssituationen und dürfen daher auch von dem entsprechenden Maß an Interpretationsbereitschaft und Flexibilität seitens der Juroren ausgehen. Dies bedeutet, dass es durchaus Fälle geben kann, in denen auch gegen den Wortlaut eines gegebenen Gesetzes entschieden werden kann, wenn der Deklamator die Jury

davon überzeugen kann, dass eine Anwendung dieses Gesetzes zu unzumutbaren Härten oder Ungerechtigkeiten führen würde.

2 Teilnehmer

Die Deklamation wird von zwei Teilnehmern bestritten, dem Ankläger und dem Verteidiger. Der Ankläger stellt den Fall vor, legt die gegebenen Normen aus und betreibt die Verurteilung, der Verteidiger legt eine alternative Interpretation von Fall und Normen vor und betreibt so den Freispruch. Über die Regeln wacht ein Vorsitzender. Bewertet wird die Deklamation von mindestens drei Laienjuroren, von denen keiner die Aufgabe des Vorsitzes innehaben darf.

Ziel des Anklägers ist die Verurteilung des Beschuldigten, Ziel des Verteidigers der vollständige Freispruch, d.h. die Nichtanwendung der vorliegenden Normen zum Strafzweck durch die Jury. Die Möglichkeit einer erneuten Anklage unter einer anderen Norm ist nicht von Belang für den Verteidiger, solange die erneute Anklage nicht schwerwiegender wäre als die vorliegende. Beiden Deklamatoren ist die Auswahl und parteiische Interpretation von Elementen der Fall- und Normbeschreibung gestattet. Dem Ankläger fällt dabei jedoch naturgemäß die umfangreichere Aufgabe der Fallbeschreibung zu, da das Publikum und die Jury keinerlei Kenntnis des Falls und der Normen hat.

Weder Ankläger noch Verteidiger haben bestimmte offizielle Ämter in Sophistopolis. Sie übernehmen ausschließlich die Aufgabe des Sprechers gegen bzw. für den Beschuldigten.

Die Deklamationsjuroren benötigen keine juristische oder sonstige spezifische Fachkenntnis. Sie sollten sich jedoch über den groben Ablauf und das Ziel der Deklamation im Klaren sein und die drei Bewertungskriterien verstanden haben. Es gibt keine Obergrenze für die Anzahl der Juroren, nach einer kurzen Einweisung kann also durchaus auch das gesamte Publikum die Rolle der Juroren übernehmen.

Im Gegensatz zu den Juroren benötigt der Vorsitzende eine detaillierte Regelkenntnis, um gegebenenfalls in den Verlauf der Deklamation eingreifen oder Sanktionen aussprechen zu können. Da er die Fall- und Normbeschreibung genau kennt, dies jedoch für einen Juror unzulässig ist, kann der Vorsitzende nicht gleichzeitig Juror sein.

3 Fall

3.1 Die Redner und der Vorsitzende erhalten die Fallbeschreibung mindestens eine Stunde vor Beginn der Deklamation. Die Fallbeschreibung ist den Juroren und dem Publikum zu keinem Zeitpunkt zugänglich. Eine Fallbeschreibung besteht aus mindestens einer gegebenen Norm und der Tatsachenbeschreibung.

Die Deklamationsfälle werden von einer neutralen Partei, in der Regel dem Vorsitzenden, der Vereinsleitung oder der Turnierleitung, erarbeitet oder ausgewählt. Dabei ist natürlich darauf zu achten, dass sie von keinem der Teilnehmer der Deklamation bereits im unmittelbaren Vorfeld der Deklamation verwandt wurden.

Die Fallbeschreibung muss den Deklamatoren ausreichend frühzeitig zugehen, damit diese ihre Positionen klären können und sich dann auf eine längere Rede ohne Manuskript vorbereiten können. Dies kann bereits in einer Stunde geschehen, jedoch sind auch längere Vorbereitungszeiten, ggf. auch mehrere Tage denkbar, wenn die Umstände dies ermöglichen.

Die Fallbeschreibung darf den Juroren nicht zugänglich sein, damit diese nach der Deklamation unvoreingenommen die Klarheit der Falldarstellung beider Parteien bewerten können, ohne Vergleiche mit der Vorlage ziehen zu müssen. Nach Abschluss und Bewertung der Deklamation kann die Fallbeschreibung natürlich den Juroren, dem Publikum oder anderen Interessierten zugänglich gemacht werden.

Die Fallbeschreibung muss ausreichend umfangreich sein, damit die Deklamation vollständig auf ihr basieren kann. Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine kurze Darstellung der zu Grunde liegenden Fakten und mindestens eine Norm gegeben wird. Natürlich können jedoch auch mehrer Normen gegeben werden, die unter Umständen sogar teilweise konfliktieren dürfen. In diesem Fall ist die Interpretation der primär anzuwendenden Norm Sache der Deklamatoren.

3.1.1 Normen

3.1.1.1 Im jeweiligen Fall gelten ausschließlich die angegebenen Normen, zusätzlich die Europäische Menschenrechtskonvention und die üblichen Rechtsprinzipien. Die formale Gültigkeit der Normen ist gegeben und nicht bezweifelbar, es sei denn, die Aufgabenstellung suggeriert deutlich das Gegenteil. Insbesondere Normen aus vorhergegangenen Deklamationen haben in dem aktuellen Fall keine Gültigkeit.

Jeder Fall steht für sich allein und darf nicht mit anderen Fällen in Verbindung gebracht werden. Es ist durchaus möglich, dass die Rechtsordnung von Sophistopolis – im Rahmen der europäischen Rechtsverständnissen – von Fall zu Fall deutlich variiert. Dies macht den Reiz und die Flexibilität der Deklamation als rhetorischem Wettkampfsetting aus.

Die Gültigkeit der angegebenen Normen steht fest und deren Zustandekommen ist nicht Gegenstand der Deklamation. Dies bedeutet freilich nicht, dass sie im vorliegenden Fall zwangsläufig anzuwenden sind. Derjenige, der gegen die Anwendbarkeit einer vorliegenden Norm spricht, trägt dadurch jedoch eine deutliche argumentative Beweislast.

3.1.1.2 Andere als die angegebenen positiven Normen dürfen nur zum analogen Vergleich oder historischer Argumentation herangezogen werden und sind sehr zurückhaltend zu gebrauchen. Die Anwendbarkeit der Normen kann hinterfragt werden, wenn diese zu einer Kollisionen mit Rechtsstaats-, Gerechtigkeitsprinzipien, ethischen Grundsätzen oder vergleichbaren Werten führen könnten.

Um die Flexibilität des Hintergrunds der Deklamation zu erhalten, ist die Zahl der jeder Deklamation zu Grunde liegenden Normen deutlich gering zu halten. Diese vorliegenden Normen dürfen nur durch die anerkannten Rechtsprinzipien und die Menschenrechtskonvention ergänzt werden. Werden auch andere, insbesondere in realen Staaten geltende, Normen zur Argumentation herangezogen, so dürfen diese nur als Beispiele, Parallelen oder Alternativen genannt werden, nicht aber als in irgendeiner Form verbindlich für oder wahrscheinlich in Sophistopolis. Deklamationen sollen Teilnehmern mit umfangreichem juristischem Hintergrundwissen keine Vorteile gegenüber anderen Deklamatoren gewähren.

3.1.2 Tatsachenbeschreibung

Die in der Fallbeschreibung gegebenen Fakten sind die einzig gültigen Informationen, die zur Verfügung stehen. Wenn die gegebenen Fakten keine Einschränkung beinhalten, dann stehen sie außer Zweifel; sind sie als Mutmaßungen formuliert, gelten sie als wahrscheinlich; beruhen die Fakten auf Aussagen Dritter, dann ist ihr Wahrheitsgehalt von der Glaubwürdigkeit der jeweiligen Quelle abhängig. Alles, was über die angegebenen Tatsachen hinausgeht, ist reine Mutmaßung des jeweiligen Redners und darf nicht als Basis für tragende Argumentation herangezogen werden.

Damit die Deklamation nicht zu einem Wettbewerb um die größere Phantasie entartet, sind beide Parteien eng an die Beschreibung des vorliegenden Falls gebunden. Dies bedeutet freilich nicht, dass nicht bestimmte Elemente ausgeschmückt werden können, es dürfen jedoch keine selbstständigen neuen Fakten hinzugefügt werden, die im Fall nicht enthalten sind und für die Argumentation eine wichtige Funktion erfüllen. So darf etwa durchaus aus

„Er verletzt sein Opfer mit dem mitgebrachten Messer schwer“ werden „Und dann sticht er unermüdlich auf ihn ein. Wider und wider, bis dieser stark blutend am Boden lang und völlig wehrlos war“, nicht hingegen „Er besorgte sich das Messer am Vortag und trug es seither mit sich, um dem Opfer später aufzulauern“, wenn dies in der Fallbeschreibung nicht enthalten ist.

3.1.3 Technologie

Den Akteuren des fiktiven Falls stehen nur diejenigen Ergebnisse moderner Technologie zu Verfügung, die im Fall angegeben sind. Zeit des Falls ist die Gegenwart, es sei denn die Fallbeschreibung gibt Abweichendes an.

Viele Elemente der modernen Technologie und Kriminologie führen den argumentativen Wettstreit in der Deklamation ad Absurdum. Geht also aus der Fallbeschreibung nicht hervor, ob sich der mögliche Täter zum fraglichen Zeitpunkt tatsächlich auf diesem Platz aufgehalten hat, dann darf der Verteidiger nicht darauf rekurren, dass dies unmöglich sein, da er ja sonst auf einer Videoüberwachung zu erkennen sein müsste oder man Satellitenbilder der Umgebung heranziehen könnte. Ebenso zerstört auch der Hinweis darauf, dass das Opfer ja leicht mit dem Mobiltelefon einen Rettungshubschrauber hätte rufen können oder dass sich keine DNA-Spuren des Täters am Tatort befinden leicht das notwendige Setting. Aus diesem Grund dürfen keine modernen Techniken herangezogen werden, solange diese nicht ausdrücklich in der Fallbeschreibung genannt werden.

Dennoch sind die Fälle in der Gegenwart angesiedelt und sollen auch unter modernen Rechts- und Moralverständnissen behandelt werden. So sind insbesondere antiquierende Rollenspiele oder Verweise auf Sitten und Gewohnheiten etwa des alten Griechenlandes unangemessen.

4 Ablauf

4.1 Rednerpositionierung

Die Verteilung der Rednerpositionen erfolgt aufgrund der Einschätzung des Falles durch die Redner. Vor der Vorbereitungszeit bekommen beide Redner den Fall vorgelegt und bewerten nach kurzer Durchsicht (max. 5 Min.) seinen Vertretbarkeitsgrad. Dabei bedeutet ein Punkt die höchste Vertretbarkeit der Anklage (eine Verurteilung ist sehr wahrscheinlich), drei Punkte eine mittlere Vertretbarkeit (der Fall ist ausgeglichen) und fünf Punkte die geringste Vertretbarkeit (ein Freispruch ist sehr wahrscheinlich). Bei der Einschätzung ist eine Nachkommastelle zulässig. Die Einschätzungen werden verschlossen dem Vorsitzenden übergeben. Dieser teilt dem Redner mit der höheren Einschätzung die Position des Anklägers zu, dem anderen die Verteidigung. Bei gleicher Einschätzung entscheidet das Los.

Eine der größten Herausforderungen bei der Organisation einer Deklamation bzw. eines Deklamationswettkampfes ist die Findung von ausgeglichenen Fällen, die beiden Deklamatoren einen fairen Wettstreit und vergleichbare Aussichten auf den Gewinn der Deklamation ermöglichen. Um diese Schwierigkeit maßgeblich zu reduzieren greift die Deklamation auf ein selbstregulierendes System zurück, das es den Teilnehmern der Deklamation ermöglicht, die Schwierigkeit des Falls für Ankläger und Verteidiger selbst zu bestimmen. Sie legen damit einerseits die Ausgangswertigkeit des Falls fest, der die Basis für einen Teil der Jurorenbewertung ausmacht und andererseits bestimmen sie selbst die Position, die ihnen im vorliegenden Fall besser liegt.

Der Deklamator, der den Beschuldigten gemäß der Fallbeschreibung und Normenlage eher für verurteilenswert hält und demgemäß die niedrigere Punktzahl in der Falleinschätzung vergibt, übernimmt folglich die Rolle des Anklägers. Selbstverständlich dürfen die Deklamatoren bei der Fallbewertung auch taktische Elemente mit einbeziehen; sieht etwa ein

Teilnehmer seine Stärke eher in der Verteidigung als in der Anklage, so kann er durchaus auch bei einem ausgewogenen Fall einen etwas höheren Wert angeben, um die entsprechende Position zu erhalten.

4.2 Redezeiten

4.2.1 Ankläger

Die Deklamation beginnt der Ankläger. Die Redezeit des Anklägers ist auf zwanzig Minuten begrenzt. Er kann jedoch jederzeit, wenn er der Meinung ist, seinen Fall ausreichend dargestellt zu haben, seine Rede beenden. Während seiner Rede, darf er nicht unterbrochen werden. Die Nutzung eines Manuskriptes während des Vortrages ist untersagt.

Der Ankläger kann frei über seine Redezeit verfügen, es gibt keinerlei Minimalredezeit, lediglich ein Maximum von zwanzig Minuten. De facto dürfte damit die Redezeit des Anklägers eher von seiner Memorierungsfähigkeit und der Komplexität des Falles abhängig sein als von der Stoppuhr des Vorsitzenden.

Beide Deklamatoren dürfen während ihrer Rede, insbesondere durch den jeweiligen Gegner, nicht unterbrochen werden. Ob Zwischenrufe seitens des Publikums in Maßen oder Beifallsbekundungen zugelassen werden, liegt im Entscheidungsspektrum des Vorsitzenden der Deklamation.

In der Deklamation wird konsequent auf jegliche Art von Manuskript verzichtet und der Gebrauch in der Rede ist streng untersagt. Selbstverständlich dürfen hingegen in der Vorbereitung der Rede Aufschriebe erstellt und benutzt werden. Ziel der Deklamation ist die Überzeugung der Zuhörer durch den Vortrag des eigenen Rechtsempfindens und einer natürlichen Fallbeschreibung. Beides geschieht authentischer ohne als mit Manuskript. Aus Gründen der Fairness für den jeweiligen Gegner ist der Manuskriptgebrauch daher grundsätzlich untersagt.

4.2.2 Verteidiger

Die Maximalredezeit des Verteidigers entspricht der Realredezeit des Anklägers, mindestens jedoch zehn Minuten. Ebenso wie der Ankläger, darf auch er während seiner Rede nicht unterbrochen werden und kein Manuskript zu Hilfe nehmen.

Die Rederechts- und Manuskriptverbotsregeln gelten für Ankläger und Verteidiger gleichermaßen. Jedoch mit einem Unterschied: Hat der Ankläger auf einen Teil seiner Redezeit verzichtet, so ist der Verteidiger an diese neue Maximalredezeit gebunden. Er darf also die Redezeit des Anklägers nicht überschreiten, es sei denn, dieser hat weniger als die Hälfte seiner Redezeit in Anspruch genommen. In diesem Fall verbleibt dem Verteidiger zumindest diese halbierte Maximalredezeit als eigenes Maximum.

5 Vorsitz

Die Deklamation leitet der Vorsitzende. Er wacht über die Einhaltung der Regeln, entscheidet über ihre Auslegung in Zweifelsfällen und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung. Er gibt ein Zeitzeichen zwei Minuten vor Ablauf der jeweiligen Maximalredezeit und unterbindet eine deutliche Überschreitung der Redezeiten.

Der Vorsitzende übernimmt während der Deklamation eine weitgehend passive Rolle. Seine einzigen regelmäßigen Aufgaben sind zwei deutliche Zeitzeichen während jeder Rede; eines zwei Minuten vor Ablauf der Redezeit und ein weiteres mit Ablauf der Redezeit. Zudem unterbindet er eine deutliche Überschreitung der Redezeit. Eine deutliche Überschreitung liegt in der Regel nach fünfzehn bis dreißig Sekunden vor.

Neben diesen regelmäßigen Aufgaben sorgt der Vorsitzende auch für einen geregelten und störungsfreien Ablauf der Deklamation. Dies bedeutet insbesondere, dass er Störungen während der Redezeit unterbindet und Deklamatoren, die unangemessenen Sprachgebrauch oder Gestus zeigen, zur Ordnung ruft. Andere Regelverstöße, insbesondere Fehldarstellung der Tatsachenbeschreibung oder der Normen, werden nicht während der Deklamation angemahnt, sondern gegebenenfalls in der Bewertung sanktioniert.

C Besonderheiten für den Turniergebrauch

1 Der Fall

1.1 Der Veranstalter des Turniers wählt die Fälle aus und stellt sicher, dass sie auf hohem Niveau deklamiert werden können. Bei der Auswahl der Fälle sollen bereits bekannte und auf anderen Turnieren genutzte Fälle gemieden werden.

Dem Veranstalter eines Deklamationswettkampfes kommt mit der Auswahl der Fälle eine wichtige Aufgabe zu. Diese sollten einerseits inhaltlich qualitativ hochwertige Auseinandersetzungen und unterschiedliche Konfliktlinien und Streitpunkte ermöglichen, andererseits sollten sie jedoch den Teilnehmern und Zuschauern vergleichsweise neu sein, damit nicht gleichartige Deklamationen übermäßig oft gehalten werden können oder einzelnen Teilnehmer durch die Übung in diesem speziellen Fall einen unfairen Vorteil haben. Dazu sind idealer Weise neue Fälle für jeden Wettstreit zu entwerfen. Sieht sich ein Veranstalter zu dieser schwierigen Aufgabe nicht in der Lage, so sollten aus bestehenden Fällen diejenigen ausgewählt werden, die nach den Erkenntnissen des Veranstalters diese Anforderungen am ehesten erfüllen.

1.2 Die Weitergabe der Fallbeschreibungen vor oder während der betreffenden Runde an die Juroren oder das Publikum ist streng untersagt. Deklamatoren oder Vorsitzende, die diesem Verbot zuwiderhandeln, können durch die Turnierleitung vom Turnier ausgeschlossen werden.

Die Unkenntnis der Juroren des spezifischen behandelten Falls ist eine wichtige Bedingung für die unbefangene Bewertung. Für das Publikum macht es einen weiteren Reiz der Deklamation aus. Daher muss der Veranstalter deutlich darauf achten, dass diese Rahmenbedingungen der Deklamation auf seinem Wettkampf erfüllt sind.

2 Ablauf

2.1 Setzung

Die Turnierleitung bestimmt die Setzungen der Vorrunden. Innerhalb dieser Runden bestimmen die beiden Deklamatoren ihre Position weiterhin selbstständig.

Wie auch bei Deklamationen außerhalb eines Turniers bestimmen die Teilnehmer einer Runde weiterhin, wer die Anklage und wer die Verteidigung übernimmt (vgl. A.3.1). Dies ist eine essentielle Voraussetzung für das selbstregulierende Bewertungssystem. Die Setzung in die Vorrunden hingegen ist dem Veranstalter überlassen. Ob er dabei nach Herkunft und Vereinszugehörigkeit, nach Abschneiden in den vorangegangenen Runden, nach anderen Kriterien oder völlig frei vorgehen will, bleibt ihm überlassen.

2.2 Anzahl der Runden

Deklamationsturniere bestehen aus mindestens zwei Vorrunden und einem Finale. Eine größere Anzahl von Vorrunden oder Finalrunden ist möglich, wobei es keinerlei Einschränkung bezüglich der Anzahl der Vorrunden oder der Proportion der Vorrunden zu den Finalrunden gibt.

Im Gegensatz zu anderen Formen des rhetorischen Wettstreits gibt es bei der Deklamation keine Vorgabe für die Anzahl der Vor- oder Finalrunden, da die Teilnehmer selbstständig über die Seite, welche sie in der jeweiligen Runde vertreten, entscheiden. Bei einem größeren Teilnehmerfeld bindet eine größere Anzahl an Vor- im Vergleich zu Finalrunden jedoch einen größeren Anteil der Teilnehmer über eine längere Zeit aktiv im Turnier ein und verhindert ein frühzeitiges Ausscheiden auf Grund des Ergebnisses einer einzigen Runde.

2.3 Qualifikation für die Finalrunden

2.3.1 Nach den Vorrunden qualifizieren sich die gesamtpunktbesten Redner für die Finalrunden. Sind zwei Redner punktgleich, so entscheidet der direkte Vergleich zwischen ihnen. Hat dieser Vergleich nicht stattgefunden oder ist ebenfalls punktgleich ausgegangen, dann entscheidet die höhere Punktzahl in der letzten Vorrunde. Ist diese ebenfalls identisch, so entscheidet das Los.

Die Gesamtergebnisse der Vorrunden ist für den Einzug in die Finalrunden ausschlaggebend. Da es insbesondere bei einer geringen Anzahl von Vorrunden leicht auch zu Punktgleichstand kommen kann, gibt es zwei nachgeordnete Kriterien. Der direkte Vergleich zwischen zwei Deklamatoren entscheidet als primär nachgeordnetes Kriterium wer von zwei Teilnehmern in die Finalrunde einzieht. Die Punktzahl der letzten Vorrunde gibt Auskunft über die Entwicklung eines Teilnehmers während des Turniers und damit auch über möglicherweise weiterhin zu erwartende Steigerungen während der Finalrunden. Als letzte Möglichkeit bei so weitestgehend gleichartig qualifizierten Deklamatoren bleibt jedoch immer auch das Los.

2.3.2 In den Finalrunden wird eine Hoch-Tief-Paarung vorgenommen. Die Qualifikation innerhalb der Finalrunden erfolgt nach dem K.O.-System.

Finalrunden sind K.O.-Runden, das heißt aus jeder Finalrunde kommt immer nur der jeweilige Sieger weiter. Auch hier muss notfalls bei Gleichstand das Los oder ein Publikumsvotum entscheiden.

Innerhalb der K.O.-Runden trifft jeweils der gesamtpunktbeste qualifizierte Deklamator auf den schwächsten noch qualifizierten. Auch während der Finalrunden wird daher die Gesamtpunktliste weitergeführt, die für diese Setzung verantwortlich ist. So werden Erfolge in den Vor- und Finalrunden durch vergleichsweise schwächere Gegner in den ersten Finalrunden honoriert.

2.4 Redezeiten

Im Turniergebrauch kann die Maximalredezeit des Anklägers durch die Turnierleitung reduziert werden. In diesem Fall wird das minimale Rederecht des Verteidigers analog auf die Hälfte der Maximalredezeit des Anklägers reduziert.

Insbesondere wenn Deklamationsturniere nicht eigenständig, sondern als Ergänzung zu anderen Formen des rhetorischen Wettstreits angeboten werden, können die umfangreichen und teilweise unberechenbaren Redezeiten der Deklamation zu organisatorischen Schwierigkeiten führen, die durch eine Begrenzung der Redezeiten reduziert werden kann. Und auch das Publikum bei einem Turnier ist unter Umständen durch zwanzigminütige Reden überfordert, wenn diese nur als Teil einer umfangreicheren Veranstaltung dargeboten werden.

3 Vorsitz und Verfahren

Die Turnierleitung stellt sicher, dass eine ausreichende Anzahl von unvoreingenommenen Vorsitzenden für die Deklamationsrunden zur Verfügung steht, die eine genaue Kenntnis von den Regeln der Deklamation haben.

Während die Juroren keine besonderen Kenntnisse der Regeln benötigen und mit einer kurzen Einweisung auch aus dem Publikum rekrutiert werden können, müssen die Vorsitzenden der Deklamation ausreichend detailliert geschult sein, damit sie mögliche Regelverstöße sofort erkennen und eigenständig und ohne Rücksprachemöglichkeit mit anderen Juroren etwaige Sanktionen vergeben können.

D Wertung

1 Juroren

1.1 Die Deklamation wird von mindestens drei Juroren bewertet. Die Juroren übernehmen die Funktion der Geschworenen, sie entscheiden über den Ausgang des Prozesses aufgrund des vorgetragenen Falles und der Auslegung der Normen. Zudem bewerten sie die rednerische Qualität der Deklamatoren.

Die Anzahl von drei Juroren ist ein minimaler Richtwert, der durch Mittelung der individuellen Ergebnisse auch die Kompensation von abweichenden Meinungen eines Jurors ermöglicht. Es gibt bei der Deklamation grundsätzlich keine Maximalanzahl an Juroren, es kann auch das gesamte Publikum mitwirken, so entsprechende Grundkenntnisse der Regeln und des Bewertungssystems vorhanden sind.

1.2 Juroren benötigen keinerlei juristische Vorkenntnis und keine detaillierte Kenntnis der Deklamationsregeln. Sie sollten den Deklamatoren möglichst unparteiisch gegenüberstehen. Jeder Juror gibt seine Bewertung auf dem dafür vorgesehenen Bewertungsbogen geheim und ohne Aussprache ab und händigt ihn dem Vorsitzenden aus.

Detaillierte Regelkenntnisse der Deklamation sind für Juroren nicht notwendig, jedoch auch nicht schädlich. Die Juroren sollten aber über die Zielsetzung der Deklamation und den Inhalt und Sinn der drei Bewertungskriterien informiert sein.

Unparteilichkeit im Sinne dieser Regeln bedeutet, dass die Juroren in ihrer Bewertung ausschließlich die vorgetragenen Reden und keinerlei andere Motivation berücksichtigen sollten. Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, auf die Teilnahme von Juroren, die einem oder beiden Deklamatoren freundschaftlich oder organisatorisch verbunden sind oder bestimmte erkennbare persönliche Ressentiments hegen, zu verzichten.

2 Bewertungskriterien

In der Bewertung werden die wichtigsten rhetorischen Qualitäten der Deklamatoren positiv sanktioniert. Dies ist an erster Stelle die Fähigkeit, die Zuhörer von der eigenen Position zu überzeugen und zur Veränderung ihrer Meinung zu Gunsten der vertretenen Partei zu bewegen. Neben dieses reine Wirkungskriterium treten als nachgeordnete Qualitäten die Fähigkeit den Sachverhalt und die eigene Argumentation klar verständlich zu machen und den Vortrag für die Zuhörer angenehm und unterhaltsam zu gestalten.

Für die Bewertung einer Deklamation gibt es drei Kriterien, die jedoch nicht gleichberechtigt nebeneinander stehen. Das deutlich wichtigste Kriterium ist die Fähigkeit des Deklamators, das Publikum inhaltlich zu bewegen, d.h. die Entscheidung über die Beurteilung des Falls zu seinen Gunsten zu verändern. Dieses Kriterium wird im Ergebnis stärker gewichtet.

Den verbleibenden beiden Kriterien kommt in der Deklamation gleiches Gewicht zu.

2.1 Darlegung

Darlegung meint die Klarheit, Verständlichkeit und Ausführlichkeit des vorgelegten Falles und der dazugehörigen Argumentation.

Die Juroren kennen den Fall nur aus der Darstellung der beiden Deklamatoren. Diese Falldarstellung müssen die Juroren daraufhin bewerten, ob ihnen der Sachverhalt klar verständlich geworden ist, Zusammenhänge eindeutig vermittelt wurden und die Erzählung plausibel ist. Dabei sind die Ansprüche an die beiden Deklamatoren natürlich leicht verschieden, da der Ankläger als besondere Schwierigkeit die vollständige Unbekanntheit des

Falles zu bewältigen hat, während der Verteidiger als besondere Herausforderung vorfindet, die Färbungen, die der Ankläger dem Fall gegeben hat, zu reduzieren und ein schlüssiges Gegenbild zu entwerfen und zu kommunizieren. Beiden Deklamatoren gemeinsam ist hingegen die Aufgabe, eine nachvollziehbar gegliederte und leicht verständliche Rede zu halten.

In dieses Kriterium gehen auch all diejenigen sprachlichen Qualitäten ein, die zur klaren Verständlichkeit des reinen Vortrags beitragen. Dies sind insbesondere auch Aussprache, Sprechgeschwindigkeit, Lautstärke und der angemessene Einsatz von Pausen, möglicherweise jedoch auch eine treffende Wahl von Ausdrücken, Beispielen, Analogien und Vergleichbarem. Redeschmuck hingegen ist nicht Teil der Darlegung, sondern gegebenenfalls der Unterhaltsamkeit.

2.2 Unterhaltsamkeit

Unterhaltsamkeit meint die Fähigkeit, die Zuhörer durch einen eloquenten und spannenden Vortrag zu gewinnen, die Aufmerksamkeit zu bewahren und in angemessener Weise Emotionen zu wecken.

Eine Deklamationsrede soll nicht nur informativ, sondern auch unterhaltsam sein, d.h. die Zuschauer und Juroren sollten zu keiner Zeit vom Vortrag gelangweilt sein. Unterhaltsamkeit im Sinne dieser Regeln bedeutet jedoch keinesfalls eine ausschließlich heitere oder möglichst witzige Rede, sondern die Erregung der dem Fall angemessenen Emotionen. Dies kann zwar vereinzelt auch Spott oder Amusement sein, in der Regel wird jedoch die Erregung von Zorn, Betroffenheit oder Mitleid einem Deklamationsfall angemessener sein. In keinem Fall sollte der Vortrag eines Deklamators ins Theatralische verfallen, d.h. sich von der Situation lösen und den Zuschauer durch seine künstliche Beredsamkeit unterhalten. Die Juroren sollten sich zu jedem Zeitpunkt in ihrer Aufgabe als Entscheidende über den Fall und nicht als Konsumenten einer Schaurede angesprochen fühlen.

In das Kriterium Unterhaltsamkeit fallen besondere Fähigkeiten im Umgang mit der Sprache genauso wie der Aufbau eines angemessenen Spannungsbogens und ein guter Publikumskontakt. All das, was die Rede von einem nüchternen Sachvortrag unterscheidet, kann hier positiv sanktioniert werden.

2.3 Überzeugungskraft

In dieser Kategorie wird über den Fall im Lichte des Vortrags der Deklamatoren entschieden. Bewertet wird dabei die Gerechtigkeit von Freispruch oder Verurteilung. Die Bewertung gilt damit nicht mehr den rednerischen Fähigkeiten der Deklamatoren, sondern der Sache.

Im Gegensatz zu den beiden vorangegangenen Kriterien urteilen die Juroren im Bereich Überzeugungskraft nicht mehr über ihren Eindruck von den Rednern, sondern von der Sache. Die Juroren übernehmen damit die Aufgabe eines Geschworenengerichts, das über den Beschuldigten im Lichte der vorangegangenen Vorträge urteilt.

Die Grundlage dieses Urteils sind dabei ausschließlich die Darstellung und Argumentation der Deklamatoren. Etwaige oder vermeintliche selbstständige Kenntnis des zu Grunde liegenden Falls dürfen keinesfalls berücksichtigt werden.

Ziel der Bewertung in diesem Kriterium sollte das Fällen eines möglichst gerechten Urteils über den Beschuldigten sein. Im Gegensatz zu realen Gerichten ist hierbei jedoch eine differenziertere Entscheidung möglich: Die Juroren können nicht nur zwischen schuldig und unschuldig wählen, sondern haben insgesamt fünf Grade zur Verfügung, mit denen sie zum

Ausdruck bringen können für wie eindeutig sie die vorgebrachten Argumentation zu Gunsten oder Ungunsten des Angeklagten halten.

3 Abzüge

Gravierende Verstöße gegen die Regeln der Deklamation kann der Vorsitzende ohne Rücksprache mit drei Punkten pro Abzugskategorie negativ sanktionieren.

Abzugskriterien sind: Fehldarstellung der Tatsachenbeschreibung, Fehldarstellung der Normen, Angriff auf die Würde der Versammlung und Überschreiten der Redezeit.

Die Vergabe von Abzügen ist in der alleinigen Verantwortung des Vorsitzenden. Nur er verfügt über die notwendigen Kenntnisse über die Aufgabenstellung und vergibt daher notwendige Sanktionen ohne Rücksprache mit den Juroren nach deren Bewertung. Diese Verantwortung setzt voraus, dass der Vorsitzende eine detaillierte Kenntnis der Regeln und Bewertungskriterien hat.

Abzüge sanktionieren keine rednerischen Schlechtleistungen, sondern werden nur bei schweren Regelverstößen vergeben. Ihre Vergabe sollte daher die Ausnahme darstellen. Abzüge können nur vollständig mit drei Punkten vergeben werden, ein teilweiser Verstoß etwa mit ein oder zwei Punkten Gewichtung ist nicht möglich. Verstöße müssen eindeutig erkennbar und begründbar sein und müssen dem betroffenen Deklamator auf Rückfrage erläutert werden.

Von der Vergabe von Sanktionen nach der Deklamation unberührt ist die Möglichkeit des Vorsitzenden ist das Recht des Vorsitzenden, bereits während der Rede einzugreifen. Dies ist jedoch in der Regel nur bei Angriffen auf die Würde der Versammlung, nicht hingegen bei Fehldarstellungen von Tatsachenbeschreibung oder Normen notwendig und angemessen.

3.1 Fehldarstellung der Tatsachenbeschreibung

Fehldarstellung der Tatsachenbeschreibung meint das willentliche und wesentliche Verändern der Tatsachen mit der Absicht die Geschworenen über den vorliegenden Fall oder einen seiner wesentlichen Aspekte zu täuschen und damit ein günstiges Urteil zu erhalten. Dies meint nicht die Selektion der gegebenen Fakten oder ihre zulässige Interpretation.

Für die Frage, ob eine bestimmte Interpretation eine Fehldarstellung der Tatsachenbeschreibung, ist, gibt es zwei wichtige Anhaltspunkte. Erstens ist es für eine abzugswürdige Fehldarstellung in der Regel notwendig, dass Fakten *hinzugefügt* wurden. Bei einem lediglichen Verschweigen von bestimmten Aspekten wird es sich nicht um eine Fehldarstellung im Sinne dieser Regeln handeln. Zweitens ist die argumentative Funktion zu unterscheiden: Wenn das hinzugefügte Faktum tragendes Element einer Argumentation ist, so kann es sich um eine sanktionswürdige Fehldarstellung handeln, ist es jedoch ausschließlich rhetorische Koloratur, dann ist dies vermutlich nicht der Fall. Und schließlich ist natürlich auch zwischen solchen Ausschmückungen zu unterscheiden, die im Fall bereits angelegt sind und relativ nahe liegen und solchen, die ein neues, überraschendes Element einfügen. Letztere sind wiederum problematischer als erstere. Generell gilt: Ein aufmerksamer Vorsitzender, der den Fall genau kennt, wird nach möglichen Fehldarstellungen der Tatsachenbeschreibung nicht suchen müssen – sollten sie tatsächlich einmal vorkommen, so wird ihm dies unmittelbar auffallen und als unfairer Verstoß erkenntlich sein.

3.2 Fehldarstellung der Normen

Fehldarstellung der Normen meint die Veränderung des Inhaltes der gegebenen Normen, so dass sie in der Konsequenz etwas anderes aussagen als ihrer Intention

entspricht. Dies meint nicht die Selektion der gegebenen Normen oder ihre zulässige Interpretation.

Mit möglichen Abzügen wegen Fehldarstellung der Norm verhält es sich sehr ähnlich wie bei der Fehldarstellung der Tatsachenbeschreibung: Es ist legitim und gestattet nur einen Teil der angegebenen Normen zu nennen und es ist ebenso erlaubt, die Normen nach eigenem Ermessen auszulegen. Die einzige Möglichkeit, wie sich ein Deklamator für diesen Abzug qualifizieren kann ist, wenn er entweder eine vollständig neue Norm erfindet, die im aktuellen Fall nicht angegeben ist und auch nicht Teil der Menschenrechtskonvention oder wenn er den Inhalt der angegebenen Norm falsch wiedergibt. Auch dies wird ein wachsamer Vorsitzender jedoch unmittelbar und ohne Interpretationsnotwendigkeit bemerken.

3.3 Angriff auf die Würde der Versammlung

Angriff auf die Würde der Versammlung meint die grobe Beleidigung eines Anwesenden oder der Deklamation deutlich unangemessenes Verhalten beziehungsweise Sprachgebrauch.

Wie bei allen rhetorischen Übungsformen oder sogar bei nahezu allen Gesprächsformen überhaupt, bedarf es eines Minimums an Anstand für einen geregelten Verlauf, in dem sich beiden Deklamatoren sportlich und fair miteinander messen können. Aus diesem Grund sind ausfallende, beleidigende, offenkundig rassistische oder nationalistische Äußerungen und dergleichen, ebenso wie obszöne Gesten natürlich zu unterlassen. Gegen derartige Angriffe auf die Würde der Versammlung kann der Vorsitzende unmittelbar durch Ordnungsruf und Verweise als auch in der Bewertung durch Abzug vorgehen.

3.4 Überschreiten der Redezeit

Überschreiten der Redezeit meint das willentliche und andauernde Verlängern des eigenen Vortrages gegen die Intervention des Vorsitzenden.

Die Deklamation setzt eine Fairness im Umgang mit den Grundbedingungen voraus, damit ein sportlicher Wettkampf der Redner möglich ist. Verlängert ein Deklamator die eigene Redezeit deutlich gegenüber den Voraussetzungen für seinen Gegner, so verletzt er diese Regeln der Fairness und wird dementsprechend mit einem Abzug bestraft.

Eine sanktionsfähige Überschreitung der Redezeit liegt erst dann vor, wenn der Deklamator die Gelegenheit hatte, das Zeitsignal wahrzunehmen und seine Rede in Ruhe zu beenden, also in der Regel etwa fünfzehn bis dreißig Sekunden nach Ablauf der Maximalredezeit.

4 Ergebnis

4.1 Der Vorsitzende errechnet die Ergebnisse der Deklamatoren aus der Summe der drei Bewertungskategorien abzüglich möglicher Verstoßsanktionen. Dabei zählen:

- a) Der arithmetische Mittelwert aller Juroren zur „Darlegung“ einfach. (Insgesamt minimal 1,0 maximal 5,0 Punkte)**
- b) Der arithmetische Mittelwert aller Juroren zur „Unterhaltsamkeit“ einfach. (Insgesamt minimal 1,0 maximal 5,0 Punkte)**
- c) Das Ergebnis der Überzeugungskraft dreifach. (Insgesamt minimal -12,0 – maximal +12,0) Das Ergebnis der Überzeugungskraft errechnet sich:**

Für den Ankläger aus der Differenz von anfänglicher Einschätzung des Deklamationswertes (Mittelwert aus Ankläger und Verteidiger) minus dem Mittelwert der Juroreneinschätzung.

Für den Verteidiger aus der Differenz vom Mittelwert der Juroreneinschätzung minus der anfänglicher Einschätzung des Deklamationswertes (Mittelwert aus Ankläger und Verteidiger).

Das Ergebnis errechnet sich aus den drei Faktoren der Bewertung, die jedoch nicht gleich gewichtet werden. Entsprechend der Bedeutung für die rednerischen Fähigkeiten gilt bei der Deklamationsbewertung der „tatsächliche“ Erfolg des Redners mehr als seine Unterhaltsamkeit oder Klarheit.

4.2 Bei negativen Gesamtergebnissen wird das Rundenergebnis des betreffenden Deklamators auf null gesetzt.

Kein Deklamator, der in einer bestimmten Runde angetreten ist, soll schlechter gestellt sein, als ein anderer, der diese Runde überhaupt nicht bestritten hat. Daher werden keine negativen Gesamtergebnisse vergeben, auch wenn diese rechnerisch möglich wären.

Michael Hoppmann

In Zusammenarbeit mit Tim-C. Bartsch, Bernd Rex und Markus Vergeest

© Streitkultur e.V. 2005